

Angelsportgemeinschaft Ettlingen e.V.



Richtlinien für Mitglieder der ASG Ettlingen e.V.

Die Richtlinien sind bei der
Ausübung des Fischfangs immer
mitzuführen. Jedes Mitglied ist an
die Einhaltung der Richtlinien
gebunden!

Gültig ab 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Fischereiberechtigung
- § 2 Allgemeines
- § 3 Fischereiaufsicht
- § 4 Boote
- § 5 Seegelände
- § 6 Fangliste
- § 7 Köder
- § 8 Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzung
- § 9 Jugend

§ 1 Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist, wer einen vom Verein ausgestellten gültigen Fischerei-Erlaubnisschein und den gültigen staatlichen Jahresfischereischein besitzt. Fischereipapiere sind nicht übertragbar und bei der Ausübung der Angelfischerei stets bei sich zu führen. Sie sind auf Verlangen den amtlichen und den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern auszuhändigen.

§ 2 Allgemeines

Die Erlaubnis gilt im fließenden Wasser für eine Handangel, im stehenden Wasser für zwei Handangeln.

Untersagt sind:

1. das Auslegen von Angelgeräten in Abwesenheit des Anglers
 2. das Angeln von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, sofern keine Sonderregelung getroffen ist.
 3. das Auslegen von Teller- oder Legeangeln.
 4. gewerbemäßige Ausübung der Fischerei, sowie der Verkauf gefangener Fische
- Der Fischer übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus.
Für den Zustand der Gewässer, der Ufer und für den Fischbestand wird keine Gewähr übernommen.

Der Erlaubnisschein und ein gültiger Jahresfischereischein/Jugendfischereischein sind immer mitzuführen. Ohne diese Papiere ist das Betreten des Gewässers nicht erlaubt. Bei Angelbeginn muss sofort das Datum in die entsprechende Spalte der Fanglisten eingetragen werden.

§ 3 Fischereiaufsicht

Die vom Verein bestellten Fischereiaufseher sind berechtigt, die Angelpapiere, das Angelgerät und den Fang der Angler zu kontrollieren. Der Fischereiaufseher hat bei der Kontrolle seinen Ausweis vorzuzeigen.

Alle in den ASG-Gewässern Fischereiberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen der Fischereiaufseher die gefangenen Fische, Fanggeräte und den Erlaubnisschein auszuhändigen, sowie Behältnisse aller Art, in denen Fische aufbewahrt werden können, zu öffnen. Dies erstreckt sich auch auf Fahrzeuge.

Die Angler sind verpflichtet, nach Aufforderung zur Kontrolle mit dem Boot anzulegen bzw. dem Fischereiaufseher bis zum befestigten Ufer entgegenzukommen.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt und verpflichtet, bei Verdacht auf Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen, selbst Kontrollen durchzuführen.

§ 4 Boote

Das Einbringen von Booten jeglicher Art (auch ferngesteuert) und Schwimmhilfen in die ASG Gewässer ist verboten.

Im Buchzigsee stehen 10 Boots Liegeplätze zur Verfügung. Die Einbringung eines Bootes gekoppelt mit der Benutzung eines Liegeplatzes ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Sind alle Liegeplätze belegt, können sich ASG-Mitglieder beim Vorstand auf eine Warteliste setzen lassen. Das Lagern von Booten ohne Liegeplatz auf dem Seegelände ist nicht gestattet.

Die Bildung von Bootsgemeinschaften ist gestattet. Die Teilhaber der Bootsgemeinschaften sind dem Vorstand zu melden. Pro Liegeplatz/Boot ist 1 Person als Ansprechpartner für Boot und Liegeplatz zu benennen und dem Vorstand mitzuteilen. Änderungen von Teilhabern an Bootsgemeinschaften sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Alle Boote müssen bis spätestens 01.05. fahrtüchtig gemacht werden und sind das ganze Jahr über fahrtüchtig zu halten sonst werden sie kostenpflichtig entfernt. Die ASG behält sich vor in diesem Fall den Liegeplatz abzusprechen und anderweitig zu vergeben. Eventuelle Regressansprüche an die ASG können nicht gestellt werden.

Der Boots Liegeplatz ist in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Das Befahren des Buchzig mit dem Boot während des laufenden Badebetriebes ist nicht erlaubt. Den Bademeistern des Badesees ist Folge zu leisten!

Bei der Benutzung eines Bootes ist auf Uferfischer Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls hat der Fischereiausübende mit einem Boot irgendwelche Sonderrechte.

§ 5 Seegelände

Der Angelplatz und das Seegelände sind immer sauber zu verlassen und Beschädigungen an Ufer und Pflanzbeständen sind zu vermeiden. Veränderungen im und am Uferbereich, insbesondere das Anlegen von Ständen, Stegen und Unterständen sind, auch aus Gründen der Verpflichtung gegenüber unseren Gewässerverpächtern, verboten.

Das Befahren des Seegeländes ist verboten.

Hunde sind auf dem Seegelände nicht gestattet.

Der Schlüssel berechtigt nicht zum Baden und darf nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Der Schlüssel darf nicht verliehen werden.

Das Zelten, Grillen und Anzünden von offenem Feuer ist am Gewässer verboten. Beim Verstoß gegen diese Punkte wird sofort die Angelerlaubnis entzogen.

§ 6 Fangliste

Auf Grund der Satzung ist jeder Angelfischer verpflichtet die Fangliste bis spätestens 30. November des laufenden Jahres abzugeben.

Fanglisten müssen sauber geführt werden:

- Vor **jedem** Angelbeginn Datum in die jeweilige Gewässerspalte eintragen
- Pro befischtes Gewässer eine Zeile: Befischt man an einem Tag mehrere Gewässer, muss für jedes Gewässer eine neue Zeile benutzt werden. Es darf also pro Zeile nur ein Datum stehen

Pro Fischart eine Zeile: Fängt man mehrere Fischarten, muss jede Fischart in eine neue Zeile eingetragen werden. Es muss erkennbar sein wie viele Fische von welcher Art gefangen wurden

§ 7 Köder

1. Alb

In der Alb darf nur mit Kunstködern mit **einem Einzelhaken** gefischt werden. Das Befischen der Albstrecke mit natürlichen Ködern ist verboten. Mit Rücksicht auf waidgerechtes Fischen sind Schonhaken und angedrückte Widerhaken Pflicht!

2. Buchtzigsee und Hurstsee

Während der Hecht- und Zanderschonzeit darf nicht mit Köderfischen oder Kunstködern geangelt werden.

§ 8 Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbegrenzung und sonstige Bestimmungen

1. Alb und Buchtzigsee

Fischart	Schonzeit	Schonmaße
Aal	keine	40 cm
Bachforelle	01.10.-31.03.	30 cm
Regenbogenforelle	01.10.-31.03.	28 cm
Bachsaibling	01.10.-31.03.	28 cm
Zander	15.02.-15.05.	45 cm
Wels	keine	kein
Hecht	15.02.-15.05	60 cm
Karpfen	keine	50 cm
Schleie	15.05.-30.06.	25 cm
Krebse	01.10.-31.07.	12 cm
Äsche	01.10.-30.04.	30 cm

Pro Tag dürfen pro Edelfischart 2 Stück entnommen werden (z.B. 2 Karpfen und 2 Zander etc.). Pro Jahr dürfen pro Edelfischart 10 Stück entnommen werden. Pro Tag dürfen 3 Salmoniden entnommen werden, pro Jahr jedoch nicht mehr als 30 Stück. Für Welse besteht Entnahmepflicht!

Laut § 7 LFischVO (Fischerei in Fischwegen) ist in den Fischwegen sowie in einem Umkreis von 30 m, im Rhein von 50 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge, jede Art des Fischfangs verboten.

Der Wehrgraben vom Wehr in Fischweier stromaufwärts bis zum nächsten Wehr darf nicht befischt werden.

2. Hurstsee

Fischart	Schonzeit	Schonmaße
Neunauge	ganzjährig	
Lachs	ganzjährig	
Meerforelle	ganzjährig	
Bachforelle	01.10. - 31.03.	25 cm
Regenbogenforelle	01.10. - 31.03.	30 cm
Bachsaibling	01.10. - 31.03.	25 cm
Äsche	01.10. - 31.03.	30 cm
Aal	keine	40 cm
Hecht	01.02. – 15.05.	50 cm
Zander	01.02. – 15.05.	45 cm
Karpfen	keine	40 cm
Schleie	01.05. – 30.06.	30 cm
Barbe	01.05. – 30.06.	30 cm
Rapfen	ganzjährig	
Nase	01.04. – 31.05.	25 cm
Aland	keine	25 cm
Wels	01.05. – 30.06.	70 cm
Seeforelle	01.10. - 31.01.	50 cm
Seesaibling	01.10. - 31.01.	45 cm

Während der Schonzeit der Seesaiblinge dürfen nur Köder von mindestens 12 cm Länge verwendet werden.

Pro Tag dürfen nur 3 Edelfische entnommen werden. In der Woche jedoch nicht mehr als 7 Edelfische.

Fangbeschränkung von Köderfischen:

Es dürfen höchstens 12 Köderfische pro Tag entnommen werden.

pro Tag

Jugendliche: 10 - 14 Jahre 1 Edelfisch
 14 – 18 Jahre 2 Edelfische
 Senioren: 3 Edelfische

pro Woche

Jugendliche: 10 – 14 Jahre 3 Edelfische
 14 – 18 Jahre 5 Edelfische
 Senioren: 7 Edelfische

§ 9 Jugend

1. Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit Angelberechtigung angeln. Ist ein Erwachsener am Gewässer, kann dieser gebeten werden, die Aufsicht zu übernehmen. Wenn dieser das Gewässer verlässt, muss der Jugendliche auch aufhören zu angeln und hat das Gewässer zu verlassen. Mit bestandener Sportfischerprüfung besteht diese Aufsichtspflicht nicht mehr und der Jugendliche darf alleine fischen.
2. Es darf nur mit einer Handangel gefischt werden. Mit bestandener Sportfischerprüfung und Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages darf mit 2 Ruten gefischt werden.
3. Das Benutzen einer Raubfischrute ist erst mit bestandener Sportfischerprüfung erlaubt.
4. Wird ein Edelfisch versehentlich in der Schonzeit oder untermaßig gefangen, ist der Haken vorsichtig zu entfernen und zurückzusetzen. Ist dies nicht möglich, ist das Vorfach in Hakennähe zu durchtrennen.
5. Die Angel darf nicht unbeaufsichtigt stehen gelassen werden.
6. Die Jugendlichen dürfen mit bestandener Sportfischerprüfung im Besitz eines Schlüssels für die beiden Tore sein.
7. Das Übersteigen der Tore und Zäune ist strengstens verboten.
8. Der Jugendangler hat nur alleine das Uferbetretungsrecht.
9. Den Aufsichtspersonen (Jugendwarte, Gewässerwarte, Bademeister, allen erwachsenen Anglern, etc.) ist Folge zu leisten.
10. Das alleinige beangeln der Gewässer ist jedoch nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (MEZ) gestattet.
11. Jugendliche ab 16 Jahren müssen eine bestandene Sportfischerprüfung nachweisen.
12. Der Jugendangler verhält sich immer sportgerecht.
13. Jeder Jugendangler übernimmt die volle Verantwortung für sein Handeln. Bei Unfällen etc. übernimmt die ASG Ettlingen e.V. keinerlei Haftung!
14. Das Befischen der Alb ist nur mit bestandener Sportfischerprüfung und Besitz des Fischereischeines gestattet.